

konzeption, wie sich daraus ergibt, daß sich der Nebenintervenient mit den Prozeßerklärungen und Prozeßhandlungen der „Hauptpartei“ nicht in Widerspruch setzen darf; seine Hauptaufgabe ist lediglich die Unterstützung der Partei, der er zu diesem Zweck beigetreten ist (vgl. §§ 66, 67 ZPO), und es liegt auf der Hand, daß auf diese Weise weder eine vollständige Sachverhaltsaufklärung noch eine umfassende Konfliktlösung zu erreichen ist, besonders wenn die Interessen des Dritten weder mit denen des Klägers noch mit denen des Verklagten übereinstimmen.

Es ist also eine neue Prozeßinstitution zu schaffen, die — bis eine bessere Bezeichnung gefunden ist — als „Beteiligung“ bzw. „Beteiligter“ charakterisiert werden mag. Beteiligter ist, wer in seiner Rechtsstellung oder in seinen Interessen durch den Konflikt oder dessen Auswirkungen berührt wird oder berührt werden kann. Die Prozeßstellung des Beteiligten (oder mehrerer Beteiligten) wird durch einen — ggf. auf Anregung einer Partei — von Amts wegen ergehenden Gerichtsbeschluß begründet, der möglichst schon in der „Vorverhandlung“², evtl. schon bei der gerichtlichen Vorbereitung der Vorverhandlung zu erlassen ist und dem Beteiligten zusammen mit den bis dahin vorliegenden Prozeßmaterialien (Schriftsätze, Protokolle usw.) zugestellt wird; damit wird für den Beteiligten die gleiche Verpflichtung zur Teilnahme und Mitwirkung am Prozeß geschaffen wie für die Parteien. Der Beteiligte ist dem Wesen der Sache nach selbständige Prozeßpartei und berechtigt, im Rahmen des Gesamtkonflikts eigene Anträge zu stellen, die mit denen der Parteien nicht übereinzustimmen brauchen.

Es ist klar, daß mit dieser Konzeption das Zweiparteiensystem als Grundprinzip aufgegeben wird. In der Tat bin ich im Gegensatz zu Püschel der Auffassung, daß sich aus der fundamentalen Forderung, Konflikte in ihrer Gesamtheit zu lösen, die unabwiesbare Konsequenz ergibt, den künftigen Zivilprozeß nicht mehr „grundsätzlich auf dem Zweiparteiensystem beruhen“ zu lassen oder nur noch formal in dem Sinne, daß jeder Prozeß zunächst mit zwei Parteien beginnt und in vielen Fällen auch nur zwischen diesen Parteien zu Ende geführt werden wird. In der Entwicklung werden aber die Fälle immer häufiger werden, in denen sich der Kreis der Beteiligten nicht auf die ursprünglichen beiden Parteien beschränkt.

In diesem Zusammenhang muß mit großem Nachdruck wiederum auf die notwendige Einheit von materiellem Recht und Verfahrensrecht hingewiesen werden. Daß gesellschaftliche Widersprüche eine echte, also nicht nur auf ein bestimmtes Symptom gerichtete Lösung erfahren müssen, ist ja nicht nur als Prinzip des neuen Verfahrensrechts aufzufassen; es kann gar nicht anders sein, als daß auch das künftige materielle Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht auf dieses Bestreben ausgerichtet sein wird. Ein anschauliches Beispiel für das Streben nach einer umfassenden Konfliktlösung durch das neue materielle Recht bietet etwa die Regelung der Scheidungsfolgen durch die EheVO. Eines der wichtigsten Instrumente aber, die das materielle Recht besitzt, um die echte Lösung von Widersprüchen zu ermöglichen, ist die dem Gericht — oder anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Organen — gewährte Befugnis, streitige Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern neu zu gestalten. Schon heute läßt sich sagen, daß unser künftiges Zivilrecht dem Gericht in weitaus größerem Umfang, als das nach dem BGB der Fall ist, derartige Gestaltungsbefugnisse einräumen wird; gerade darin, daß das Gericht weitgehend berechtigt ist, die Rechtsbeziehungen der Parteien — man denke z. B. an Mietsverhältnisse — im Streitfall in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung neu zu gestalten, kommt ja seine Funktion als Organ der staatlichen Leitung zum Ausdruck.

Sobald es aber um die Neugestaltung von Rechtsverhältnissen geht, ist es in einer Vielzahl von Fällen gar nicht zu vermeiden, daß dadurch Rechte oder Interessen dritter Personen berührt werden, und das ist gerade bei den Rechtsverhältnissen der Fall, für welche die gerichtliche Gestaltungsbefugnis besonders bedeutsam werden wird: Mietverhältnisse, Auseinander-

setzung geschiedener Ehegatten, Aufhebung von Gemeinschaften, Regelung erbrechtlicher Verhältnisse usw. Die materiellrechtliche Gestaltungsbefugnis des Gerichts zieht also für das Verfahren notwendigerweise die Problematik der Einbeziehung Dritter nach sich. Das ist keine theoretisch gewonnene Vermutung, vielmehr gibt es dafür einen äußerst instruktiven Beweis: das Hausratsverfahren. Bekanntlich ist es das Charakteristikum der Hausratsverordnung, daß sie zur Durchführung der Auseinandersetzung geschiedener Eheleute wegen der Ehewohnung und des Hausrats in einem für das bürgerliche Recht ganz untypischen, nur durch die besonderen Kriegsverhältnisse erklärlichen Umfang Gestaltungsbefugnisse in die Hand des Richters gelegt hat. Und sofort ergab sich als unvermeidliche prozessuale Konsequenz dieser Gestaltungsbefugnisse die Notwendigkeit, die durch sie berührten Personen als Beteiligte in das Verfahren einzubeziehen; § 7 HVO zählt nicht weniger als vier Kategorien auf: den Vermieter der Ehewohnung, den Grundstückseigentümer, den „Dienstherrn“ (falls eine Dienst- oder Werkwohnung in Frage kommt) und schließlich Personen, mit denen ein Ehegatte hinsichtlich der Wohnung in Rechtsgemeinschaft steht. Und da die Einbeziehung dieser Beteiligten in das Verfahren mit dem Zweiparteiensystem der ZPO nicht in Einklang zu bringen war, verfiel man auf den Ausweg, das Hausratsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuordnen, die das Zweiparteiensystem nicht kennt, obschon Hausratssachen echte Streitsachen und beileibe keine Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind. Wir haben dem Verfahren 1952 wieder seinen richtigen Platz gegeben; die Schwierigkeiten und vielen Streitfragen, die sich daraus ergeben, daß die Beteiligten in das System der ZPO eben nicht passen, lassen sich nur deshalb tolerieren, weil mit der fortschreitenden Linderung des Wohnungsmangels die Verteilung der Ehewohnung mehr und mehr an Bedeutung verlieren wird.

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Einheit von materiellem und Prozeßrecht, der Grundsatz der umfassenden Konfliktlösung, der auf beiden Gebieten unser neues Recht charakterisieren wird, und das zur Durchführung dieses Grundsatzes unentbehrliche Instrument der richterlichen Rechtsgestaltungsbefugnis eine Struktur des Zivilprozesses erfordern, die die Durchführung des Verfahrens mit mehr als zwei Parteien ermöglicht. Der Kreis derjenigen Personen aber, die im konkreten Fall außer den ursprünglichen Parteien am Verfahren zu beteiligen sind, wird — und damit ist wieder zum Thema zurückzuführen — entscheidend durch das Gericht bestimmt. Neben der vollen Souveränität des Gerichts bei der Aufklärung des Sachverhalts, die weder durch die Abhängigkeit vom Parteivorbringen noch durch die Beschränkung auf bestimmte Beweismittel beeinträchtigt wird, ist m. E. gerade diese Befugnis zur Erweiterung des Kreises der Prozeßbeteiligten das bedeutsamste Merkmal, das die Stellung des Gerichts im neuen Zivilprozeß kennzeichnet.

Diese Frage abschließend muß noch bemerkt werden, daß die gerichtliche Einbeziehung Dritter in das Verfahren keine Verletzung des oben vertretenen Grundsatzes bedeutet, nach dem das Gericht nicht dazu berufen sein kann, subjektive Rechte von Amts wegen rechtshängig zu machen. Denn hier handelt es sich ja nur darum, einen bereits rechtshängigen Konflikt umfassend zu lösen. Wer mit einem Anspruch vor Gericht geht, kann es nicht als Beeinträchtigung seines subjektiven Rechts empfinden, wenn sich bei der Untersuchung des Sachverhalts nach allen Richtungen herausstellt, daß eine abschließende und mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung im Einklang stehende Bereinigung des Streits die Einschaltung Dritter in den Prozeß notwendig macht. Überdies ist auch in diesem Fall daran festzuhalten, daß — wie unten noch näher auseinanderzusetzen ist — keiner Partei etwas zugesprochen werden kann, was sie nicht begehrt, es sei denn, daß das materielle Recht dem Gericht die Befugnis zur Neugestaltung des konkreten Rechtsverhältnisses einräumt. Wenn sich also in dem obigen Beispiel, in dem der Käufer das Lieferwerk anstatt seines Verkäufers verklagt hatte, der Kläger aus irgendwelchen Gründen trotz gerichtlicher Hinweise nicht bereit findet, gegen den vom Gericht in

² Wegen dieses Begriffs vgl. Krüger, NJ 1959 S. 197.